



Anforderungsprofil für Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Lufthansa AG

Der Aufsichtsrat ist so zu besetzen, dass eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG (DLH) durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist, wie es dem Aktiengesetz entspricht.

Zunächst sind von jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte unverzichtbare allgemeine Anforderungen zu erfüllen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Allerdings soll für jeden Aspekt der Aufsichtsratsstätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgebildet werden.

Allgemeine Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll
 - über Integrität und Persönlichkeit sowie
 - die Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichen Engagement verfügen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbaren Gremien wahrnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitz zählt dabei doppelt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es für die Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats über ausreichend Zeit verfügt und das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.
- (5) Kein Mitglied des Aufsichtsrats soll Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Bevor ein Kandidat¹ vorgeschlagen wird, sind die geschäftlichen und persönlichen Beziehungen des Kandidaten zur DLH, ihren Organen und einem wesentlich an der DLH beteiligten Aktionär sowie ihren Wettbewerbern zu überprüfen. Sie sind offenzulegen, sofern daraus ein Interessenskonflikt entstehen könnte.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtremiums

- (1) Dem Aufsichtsrat sollen mindestens acht unabhängige Anteilseignervertreter angehören. Ein Mitglied ist dann als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie einem kontrollierenden Aktionär ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Aufsichtsratsmitglied weder selbst noch ein naher Familienangehöriger kontrollierender Aktionär ist oder dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört und in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur DLH, einem Mitglied des Vorstands oder zu einem kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann.
- (2) Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit der Anteilseignerseite berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere inwiefern das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger
 - a. in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der DLH war;
 - b. ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der DLH ist;
 - c. aktuell oder in dem Jahr vor der Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion bei einem konzernfremden Unternehmen eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der DLH oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält bzw. unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater);
 - d. dem Aufsichtsrat bereits seit mehr als 12 Jahren angehört.
- (3) Insgesamt sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.
- (4) Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollten im Grundsatz keine Personen vorgeschlagen werden, die das 72. Lebensjahr bereits vollendet haben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei dem Begriff „Kandidat“ auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet, die von dem Begriff jedoch selbstverständlich ebenfalls umfasst ist.



Anforderungen an Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen im Gesamtgremium / Diversitätskonzept

Bei der Suche qualifizierter Mitglieder für den Aufsichtsrat soll auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen soll im Einzelfall gewürdigt werden, inwiefern unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen, eine ausgewogene Altersmischung, verschiedene Persönlichkeiten und eine angemessene Vertretung von Geschlechtern im Gremium der Aufsichtsratsarbeit zu Gute kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, sowohl insgesamt als auch nach dem Prinzip der Getrennterfüllung eine Geschlechterquote (m/w) in Höhe von 30% gewährleistet ist.

Anforderungen an die Vertreter der Anteilseigner

Die folgenden Anforderungen bilden die Grundlage für den Auswahlprozess des Nominierungsausschusses, welcher dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor Luftverkehr vertraut sein. Außerdem sollen mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Anforderungen erfüllen:

- Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (Financial Expert), interne Kontrollverfahren sowie Kapitalmarkt (mindestens 2);
- Erfahrung in der Führung oder Überwachung börsennotierter oder vergleichbarer Organisationen (mindestens 5);
- Erfahrung im Bereich Marketing, Vertrieb, Kunden (mindestens 3);
- Erfahrung im Bereich Personal, Organisation (mindestens 4);
- Erfahrung im Bereich Politik, Verbandsarbeit oder Wissenschaft (mindestens 1);
- Erfahrung im Bereich Digitalisierung (mindestens 3);
- Erfahrung im Bereich Nachhaltigkeit (mindestens 2);
- Erfahrung im Bereich Recht und Compliance (mindestens 1).

Darüber hinaus ist bei der Zusammensetzung unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen eine angemessene Internationalität, beispielsweise durch Beteiligung von Mitgliedern mit langjähriger Erfahrung aus einer Geschäftstätigkeit außerhalb Deutschlands, anzustreben.

Aktuelle Zusammensetzung

In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der Aufsichtsrat die genannten Ziele. So ist der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit mit dem Sektor Luftverkehr vertraut. Die Mitglieder bringen in ihrer Gesamtheit vielfältige spezifische Fachkenntnisse in die Gremienarbeit ein und verfügen über internationale Erfahrung oder besonderen Sachverstand in einem oder mehreren für das Unternehmen wichtigen Märkten außerhalb Deutschlands.

Die Altersspanne im Aufsichtsrat reicht aktuell von 43 bis 70 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 55 Jahren.

Darüber hinaus bestehen derzeit nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei keinem Anteilseignervertreter konkrete Anhaltspunkte für relevante Umstände oder Beziehungen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten. Insbesondere ist kein Mitglied des Aufsichtsrats ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds. Ebenso stand und steht kein Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger in einer geschäftlichen Beziehung zur DLH oder einem von dieser abhängigen Unternehmen. Mit Karl-Ludwig Kley gehört dem Aufsichtsrat nur ein ehemaliges Mitglied des Vorstands an. Er wurde nach einer fünfjährigen Cooling-Off Periode in den Aufsichtsrat gewählt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus oder steht zu einem solchen in einer persönlichen Beziehung. Kein Aufsichtsratsmitglied ist seit mehr als zwölf Jahren im Amt.

Matthias Wissmann ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP. Die Lufthansa Group hat in der Vergangenheit Beratungsverträge mit Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP abgeschlossen und wird dies voraussichtlich auch in der Zukunft tun. Matthias Wissmann berät die Lufthansa Group im Rahmen dieser Mandate nicht. Außerdem hat Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP schriftlich bestätigt, dass organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, wonach in der Vergütung von Herrn Wissmann, die aus seiner Stellung in der Rechtsanwaltskanzlei resultiert, weder direkt noch indirekt Honorare aus Mandaten der Lufthansa Group Berücksichtigung finden. Ein potenzieller Interessenkonflikt oder eine Abhängigkeit des genannten Aufsichtsratsmitglieds liegt damit nicht vor und es bedarf keiner Zustimmung des Aufsichtsrats zu diesem Beratungsvertrag.

Über im Geschäftsjahr aufgetretene Interessenkonflikte wird im Bericht des Aufsichtsrats informiert.

Die gesetzliche Geschlechterquote (m/w) in Höhe von 30% ist sowohl für die Anteilseigner- als auch für die Arbeitnehmerseite erreicht.